

Satzung des Vereins Asha21 e.V.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Asha21“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
- (2) Er hat seinen Sitz in 72664 Kohlberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird nach Eintragung mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck bedürftigen Menschen weltweit, insbesondere im sogenannten 10/40 Fenster, zu helfen, mit dem Ziel Ursachen und Folgen von Armut, Krankheit und Hunger zu bekämpfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Projekten vor Ort, insbesondere durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Lebensbedingungen für die Landbevölkerung und sozial schwache städtische Gruppen ganzheitlich verbessern.
- b) Die Unterstützung und Betreuung hilfebedürftiger Personen, Kinder und Familien in sozialen, gesundheitlichen und anderen Not- und Grenzfällen, durch materielle und finanzielle Hilfe, medizinische Hilfe, Hilfe bei Epidemien und Katastrophen, Flüchtlingshilfe.
- c) Nothilfeprogramme, Not leidende Menschen (z. B. Opfer von Kriegen, Hunger- und Naturkatastrophen) mit Nahrungs- und Produktionsmitteln sowie anderen Hilfsgütern zu versorgen, sowie die Unterstützung von im Sinne von § 53 AO bedürftigen Personen.
- d) Die Einrichtung und der Betrieb von Kinderhäusern und Kinderheimen, insbesondere für Straßen- und Waisenkinder.

- e) Einrichtung und Betreibung von Schulen und Ausbildungsstätten zur Förderung der Bildung und Chancengleichheit von Randgruppen (Straßenkinder, Heimkinder, Jugendliche ohne Schulabschluss, Drogenabhängige etc.)
- f) Einsatz, Ausbildung und Unterstützung von Mitarbeitern zur Ausführung der dem Vereinszweck entsprechenden Aufgaben.
- g) „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch Betreuung, Beratung und Unterstützung von lokalen Institutionen, Initiativen und Projekten, die mit ihrer Zielsetzung mindestens eines der oben genannten Ziele bezwecken.
- h) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres kann in einer schriftlichen Partnerschafts-Projektvereinbarung vereinbart werden.
- i) Zweck ist auch die Mittelbeschaffung zur Förderung der oben genannten satzungsgemäßen Zwecke durch ausländische Körperschaften weltweit. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Asha21 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann Personen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks für ihn tätig sind, Aufwandsentschädigungen erstatten. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke Mitarbeiter/innen anzustellen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und die seine Satzung und Richtlinien anerkennt.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei juristischen Personen ist eine Satzung, die den Steuerbegünstigungsvorschriften der Abgabenordnung entspricht. Es wird zwischen einer aktiven – stimmberechtigten - und einer fördernden – nicht stimmberechtigten- Mitgliedschaft unterschieden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Fördermitglieder sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und können auch nicht gewählt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Mitgliedschaft aktiver und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive oder fördernde Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Tritt eine natürliche oder juristische Person aus dem Verein Asha21 aus, so erlischt die Mitgliedschaft 30 Tage später.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 30 Tagen jederzeit möglich, er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das Mitglied scheidet 30 Tage, nachdem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist, aus dem Verein aus.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt gegenüber dem Vorstand in einem persönlichen Gespräch darzulegen.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 6 Beitrag und Zuwendungen

- (1) Es wird von den Mitgliedern kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gehaltszahlungen und Aufwandsentschädigungen zählen nicht zu den Zuwendungen im Sinne dieses Absatzes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass nur eine gemeinschaftliche Vertretung zulässig ist.
- (3) Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (6) Die Vorstandschaft (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Bestätigung oder Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahlen sollen so eingerichtet sein, dass jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt wird und die andere Hälfte für ein weiteres Jahr im Amt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bestellt nach Bedarf besondere Vertreter als Geschäftsführer, Leiter von Projekten, Arbeitszweigen, Ausschüssen und Komitees. Die Bestellung gilt für längstens 3 Jahre und ist von der jeweils nächsten

ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Durch Vorstandsbeschluss ist die Bestellung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufbar. Der Widerruf ist dem besonderen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Als besonderer Vertreter können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 50.000 Euro verpflichten würden, vom Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder erreichbaren (auch per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung) Vorstandsmitglieder gefasst.
- (10) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Scheidet der Vorsitzende aus dem Amt oder ist er an der Amtsausübung gehindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (12) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.
- (13) Persönliche Aufwendungen, die im Interesse des Vereins notwendig sind, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

§ 9 Die besonderen Vertreter

Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter begrenzt sich auf die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Vorstand erteilt dazu eine schriftliche Handlungs- und Vertretungsvollmacht, aus der eine örtliche und sachliche Abgrenzung hervorgeht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die

Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, davon ausgenommen sind jedoch Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Bestellung des Kassenprüfers zu Prüfung der Jahresrechnung des Folgejahrs
 - Bestätigung der Bestellung von besonderen Vertretern
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (8) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Übertragung des Stimmrechtes seitens abwesender an anwesende stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.
- (10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Mitglied dies beantragt, erfolgt eine schriftliche und geheime Abstimmung.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Fernsehen und des Rundfunks beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Protokoll

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer verfasst. Sollte er bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, bestellt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung einen Protokollanten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Bei Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung einer solchen Änderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wird und zwar unter Angabe der Passage, die geändert werden soll und der Formulierung, die neu aufgenommen werden soll.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister, oder das Finanzamt verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein Asha21 haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (2) Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch des Vorstandes und des Kassenwarts, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an HOPE e.V., 71254 Ditzingen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Nepal.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.10.2017 beschlossen, tritt sofort in Kraft und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Kohlberg, 11.10.2017

Die Gründungsmitglieder:

Benedikt Pfeifer

Corinna Mager

Kaleb Budnik

Mike Schmidt

Nicole Völkle

Oliver Keppeler

Sieghard Rehm

Timo Wessels

Ulrike Keppeler